

Dienstbarkeitenbereinigung

zwischen

Herrn Ernst G ö t s c h , Landwirt in Uerenbohl
Herrn Jean Z i n g g , Landwirt in Uerenbohl. & seinem Nachbar

Fahrrecht des Herrn Ernst Götsch als Eigentümer der Liegenschaft Parz. Nr.128 über einen Teil des Hofplatzes des Jean Zingg Parz.Nr.127 und über das gemeinsame Strässchen.

Die Flurkommission hat sich auf Grund der vorliegenden Akten sowie einer Lokalbesichtigung zu einem Entscheid geeinigt.

Die Depositionen der Parteien sind folgende:

Ernst Götsch anerkennt in vollem Umfange das von Jean Zingg beanspruchte Fahr- & Wegrecht über einen Teil seines Hofraumes von und zur Staatsstrasse. Er gibt frei und offen zur, dass Jean Zingg auch Fahrrecht besitze zwischen seiner Scheune (nordwestl. gebrochene Ecke) und den Gebäuden des Ern.Zingg. Dieses Fahrrecht bestehe auf gemeinsamen Strässchen für ihn (Götsch) ~~und~~ wenn die Ladung es verlange noch auf einem Teil des Hofplatzes Zingg über beidseitigen Boden. Herr Jean Zingg beansprucht auch dieses von Götsch bewilligte Recht, bekennt aber, dass er an dieser Stelle mit jedem beladenen Erntewagen auf eigenem Boden gut durchkomme. Ein Recht des Ernst Götsch, mit hoch und breit beladenen Wagen auch nur über den kleinsten Teil des Hofplatzes Zingg zu fahren, bestehe nicht. Herr Götsch stellt fest, dass schon frühere Besitzer seiner Liegenschaft hier ungehindert Fahrrecht hatten und wenn die Ladung es verlangte auch zum Teil über den Hofplatz Zingg. Seit Bestehen seiner unteren neuen Scheune habe er dieses Recht immer so nutzen müssen, sonst wäre die Durchfahrt mit beladenen Erntewagen zwischen den Gebäuden Zingg und Götsch unmöglich. Das Recht werde erst beanstandet in letzter Zeit seit er im Besitze eines Traktors sei.

Auf Grund dieser Verhältnisse kommt die Flurkommission dazu, die Frage: Besteht zu Gunsten von Ernst Götsch ein ungehindertes Fahrrecht über den hierzu notwendigen Teil des Hofplatzes Jean Zingg, Parz.127, und über das gemeinsame Strässchen? zu bejahen.

Die Gründe sind folgende:

Aus Vermittlungsurkunde vom 3. November 1857 geht hervor, dass schon früher zwischen den Gebäuden Zingg und Götsch ein gemeinsames Strässchen

bestanden hat. Dieser Fahrweg wurde anno 1857 erweitert durch Landzu-
kauf des früheren Besitzers der jetzigen Liegenschaft Götsch. Zu Gun-
sten von Parzelle Nr. 126 (Götsch) hat an dieser Stelle schon damals un-
gehindertes Fahr- & Wgrecht bestanden zu allerlei Führen auf die Südseite

des Hauses Götsch bis zum Garten. Die Zufahrt mit beladenen Erntewagen zur untern neuen Scheune des E.Götsch konnte und kann nicht anders erfolgen als durch Fahren auf beidseitigem Boden, also über einen Teil des Hofplatzes Zingg und auf dem gemeinsamen Strässchen. Nur durch Ueberfahren der Grenzlinie beim mittleren Markstein kann Götsch mit beladenen Heu- und Garbenwagen in die Tenne der untern Scheune fahren. Der Hofplatz des J.Zingg ist somit diesbezüglich belastet.

Die Flurkommission empfiehlt aber zur Einigung der Parteien die Rückversetzung des Marksteines westlich der Scheune Götsch und eventuell des mittleren Grenzsteines gegen Zingg mit entsprechendem Bodenaustausch längs der Südseite der Gebäude Zingg. Die Fahrachse verlegt sich so in die Mitte des offenen Platzes zwischen diesen zwei Nachbargebäuden und hat jeder Teil ungehinderte offene Durchfahrt auf Boden beider Besitzer. Dieser Weg ist auch für J.Zingg gangbar, weil nebst dieser Durchfahrt für stehende leere und beladene Wagen beider Parteien auf eigenem Boden Platz vorhanden ist.

Da sich Herr Zingg damit nicht einverstanden erklärt, wird der Streitwert der vorwürfigen Differenz ermittelt und auf Fr.500.-- angesetzt.

Gegenüber diesem Entscheid, der, sofern er nicht angefochten wird, nach Verfluss von drei Monaten à dato in Rechtskraft erwächst, kann Klage beim zuständigen Richter (Friedensrichteramt) eingeleitet werden.

Mitteilung an die Parteien und an das Grundbuchamt Bürglen.

Bürglen, den 10.August 1938.

Flurkommission Bürglen:

Der Präsident: *Konrad Gloor*

Der Aktuar: *A. E. ...*